

Zur Reform der Industrie- und Handelskammern

I

Die Industrie- und Handelskammern, die ursprünglich meist die Bezeichnung „Handelskammer“ trugen, entstanden im 17. Jahrhundert in Frankreich und waren zunächst freie Einrichtungen der Kaufmannschaft und der Gewerbetreibenden. In den angelsächsischen Ländern haben sie dieses Gepräge freier Organe der Unternehmens„inhaber“ behalten. In Frankreich bekamen sie bald einen stark amtlichen Charakter. In Deutschland wurden sie dem französischen Vorbild nachgebildet. Ihre Konstitution in den deutschen Teilstaaten wurde maßgeblich beeinflusst durch die preußischen Gesetze von 1870 und 1897 über die Handelskammern. Seit 1922 setzte sich außer in Hamburg und Bremen die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer“ durch. Heute haben wir in der Bundesrepublik 79 Industrie- und Handelskammern, teilweise mit Zweigstellen, und in der Deutschen Demokratischen Republik eine zentrale Industrie- und Handelskammer in Ost-Berlin mit 14 Bezirksdirektionen. Die Organisation und Zielsetzung der Kammern in der Bundesrepublik und in der Deutschen Demokratischen Republik ist natürlich nach den politischen und wirtschaftlichen Systemen dieser beiden Staaten verschieden.

Die Rechtsgrundlagen, die Organisationsprinzipien und die Aufgaben der Industrie- und Handelskammern in der Bundesrepublik sind durch das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. 12. 1956 festgelegt. In diesem Gesetz ist auch bestimmt, daß die Industrie- und Handelskammern Körperschaften öffentlichen Rechts sind mit Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträgen der in ihnen erfaßten natürlichen und juristischen Personen, welche im Gebiet der betreffenden Industrie- und Handelskammer eine gewerbliche Niederlassung oder eine Betriebsstätte oder eine Verkaufsstelle unterhalten (Kammerzugehörige).

In § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern werden deren Aufgaben folgendermaßen angeführt:

a) Sie haben die Aufgabe, „das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihnen besonders, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.“

b) Sie können „Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbebezüge dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsausbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften treffen.“

c) Es obliegt ihnen die „Ausstellung von Ursprungszeugnissen“, Bescheinigungen usw.

In § 1 ist also die Rede vom „Gesamtinteresse“ der den Industrie- und Handelskammern „zugehörigen Gewerbetreibenden“, von der „Förderung der gewerblichen Wirtschaft“ sowie von der „Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsausbildung“. Es läge daher nahe, von dem Wortlaut dieses Paragraphen her in den Industrie- und Handelskammern eine Institution zur Förderung der „gewerblichen Unternehmungen“, das heißt, der in Unternehmungen der Industrie und des Handels verbundenen Gewerbetreibenden oder der produktioneilen Leistungsverbände der Industrie und des Handels und damit auch der in diesen Unternehmungen beschäftigten Arbeitnehmer oder, besser gesagt, Arbeitskräfte zu sehen. Dies widerspräche jedoch der Grund-

auffassung vom gewerblichen Wirtschaften, die in der Zeit der Entstehung der Industrie- und Handelskammern herrschte, und die demgemäß auch den Gesetzgeber bei seiner Gesetzgebung leitete. Dies zeigt sich eindeutig in § 2,1 des Gesetzes, in dem die „Kammerzugehörigen“ folgendermaßen aufgezählt werden: „Natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere nicht rechtsfähige Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer usw.“

Dies besagt, daß im § 2 abgestellt ist auf die Rechtsform der Unternehmungen und damit auf die „Inhaber“ der Unternehmungen. Es besagt ferner, daß in § 1 offenbar nicht der soziologische und ökonomische Verbund „Unternehmung“, das heißt der Leistungsverbund der Sacheinsetzer und der Arbeitseinsetzer insgesamt angesprochen ist, sondern nur die soziologische Gruppe der „Unternehmer“ = Sacheinsetzer und Unternehmensleiter. Dies geht auch aus § 2,2 hervor, wo „natürliche Personen und Gesellschaften, welche ausschließlich einen freien Beruf ausüben“ (dies wären zum Beispiel Ärzte und Rechtsanwälte) von der Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer ausgeschlossen sind.

Daraus ergibt sich, daß man unter „Kammerzugehörigen“ nicht die Unternehmungen, das heißt die Personenverbände der Sacheinsetzer und der Arbeitseinsetzer unter einem von diesen beiden Faktoren legitimierten funktionalen Unternehmer zu verstehen hat, sondern nur die „Selbständigen“ im Sinne der Sacheinsetzer und Unternehmensleiter, den Faktor Kapital und dessen beauftragte Manager oder die soziologische Gruppe der „Unternehmer“.

So und nicht anders ist das Gesetz zu verstehen. Die Industrie- und Handelskammern sind also öffentlich-rechtliche Förderungsinstitutionen für die Unternehmerschaft allein und nicht für alle Gewerbetreibenden in dem Personenverbund „Unternehmung“ unter Einschluß der Arbeitskräfte. Von letzteren heißt es in § 8,2 des Gesetzes, daß sie „bei den kammerzugehörigen Unternehmen“, das heißt bei den Unternehmern, „beschäftigt sind“. Nach der dem Gesetz zugrunde liegenden Auffassung besteht nämlich das Unternehmen in den Sachwerten, den produzierten Produktionsmitteln, die der Kapitaleinsetzer eingesetzt hat.

In den Industrie- und Handelskammern hat diese Auffassung: Unternehmen = Eigentumssache, eine Auffassung, die sachlogisch unhaltbar ist, sich auskristallisiert zu öffentlich-rechtlichen Schutz- und Förderungsgebilden, die nur den Interessen einer Gruppe von Beteiligten in den Personenverbänden Wirtschaftsunternehmung Rechnung tragen. Aus einer falschen Prämisse (Wirtschaftsunternehmen = Eigentumssache) hat man im Gesetz (zwar logisch richtig) eine falsche Folgerung (Industrie- und Handelskammer = Förderungsinstitution für Eigner-Inhaber-Unternehmer) gezogen.

II

Dies hat natürlich seine Auswirkung auf den organisatorischen Aufbau der Industrie- und Handelskammern gehabt. Organe der Industrie- und Handelskammern sind nach dem heutigen Recht (Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. 12. 1956 §§ 5—8):

die *Vollversammlung*, genauer: eine Repräsentation der kammerzugehörigen Gewerbetreibenden: „natürliche Personen, die das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind, am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und entweder selbst Kammerzugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch besonders bestellte Bevoll-

mächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen" (§ 5,2);

der von der Vollversammlung gewählte *Präsident* und das *Präsidium*;

der von der Vollversammlung gewählte *Hauptgeschäftsführer*, gegebenenfalls die weiteren Geschäftsführer;

die *Ausschüsse*, darunter besonders der Berufsbildungsausschuß, der aus einem von der Vollversammlung gewählten Vorsitzenden und einer durch Satzung festgelegten Zahl von Mitgliedern besteht, deren eine Hälfte von der Vollversammlung berufen wird, indes die andere Hälfte aus Vertretern der bei kammerzugehörigen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern nach Vorschlag der Gewerkschaften und anderer Vereinigungen mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung bestellt wird.

Die Industrie- und Handelskammern sind in den Ländern der Bundesrepublik zu Vereinigungen (Handelskammerverbänden) oder zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen. Als Spitzenorgan für das Bundesgebiet wurde 1949 der Deutsche Industrie- und Handelstag geschaffen.

An dieser Stelle ist eine kurze Bemerkung über die Handwerkskammern notwendig. Das Recht der Handwerkskammern ist in der Bundesrepublik geordnet durch die Handwerksordnung in der Fassung vom 28. 12. 1965, zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. 8. 69. Zu den Handwerkskammern gehören nach § 90 der Handwerksordnung die „selbständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des Handwerkskammerbezirkes sowie die Gesellen und Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden“.

Auch diese Institutionen sind Körperschaften öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträgen der Zugehörigen, wobei die „Selbständigen“ oder Inhaber zur Beitragszahlung verpflichtet sind. Organe der Handwerkskammern sind (§ 92):

die *Mitgliederversammlung* (Vollversammlung), eine gewählte Repräsentation der Zugehörigen, bei der zwei Drittel selbständige Handwerker und ein Drittel Gesellen sein müssen, wobei die letzteren durch Wahlmänner aus den Handwerksbetrieben gewählt werden;

der *Vorstand*, bei dem ein Drittel der Mitglieder Gesellen sein müssen. Er besteht nach § 108,2 aus dem Repräsentanten der selbständigen Handwerksmeister und zwei Stellvertretern, von denen einer Geselle sein muß, sowie einer weiteren noch festgelegten Zahl von Mitgliedern;

der *Hauptgeschäftsführer* und gegebenenfalls die weiteren Geschäftsführer.

Von besonderer Wichtigkeit ist auch die den Handwerkskammern obliegende Regelung der Berufsausbildung und die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung.

In unsere Betrachtung wären an sich noch die Landwirtschaftskammern einzubeziehen. Wir begnügen uns mit deren Erwähnung, weil die Problematik, um die es geht, bei allen Kammern jeglicher Art dieselbe ist.

Zu beachten ist der in der rechtlichen Ordnung der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern obwaltende Unterschied in bezug auf die Besetzung der Vollversammlung und des Vorstandes. Bei den Industrie- und Handelskammern wird die Vollversammlung und der Vorstand nur mit Inhabern = Eigentümern, Bevollmächtigten und Prokuristen — Kammerzugehörigen besetzt (§ 2,1 Gesetz zur vorläufigen Regelung). Arbeitnehmer zählen *nicht* zu den Kammerzugehörigen. Bei den Handwerkskammern sind die Arbeitnehmer (Gesellen) zu einem Drittel in deren Organen vertreten. Sie gelten also allgemein als „zugehörig“ zur Handwerkskammer, und damit müßte man sie selbstverständlich auch als zur Handwerksunternehmung „zugehörig“ ansehen. Es besteht allerdings in der Handwerksordnung ein Unterschied zwischen dem sogenannten selbständigen Handwerker, das heißt dem Inhaber eines Handwerksunternehmens, und unselbständigen Handwerkern in einem Handwerksunternehmen oder den Arbeitnehmern in diesem Handwerksunternehmen. Den ersteren wird im Gesetz eine stärkere Ver-

tretung eingeräumt. Dies bedeutet, daß auch diesem Gesetz eine Anerkennung der ökonomischen Gleichberechtigung der Faktoren Kapital und Arbeit im Unternehmen *nicht* zugrunde liegt, oder anders ausgedrückt, daß auch hier das Wirtschaftsunternehmen letzten Endes doch als eine Summe von Produktionsmitteln in der Hand eines Eigentümers und nicht als ein Leistungsverbund der Faktoren Kapital und Arbeit aufgefaßt wird. Die Kooptation von Arbeitsvertretern (Gesellen) in die Vollversammlung und den Vorstand der Handwerkskammern hat daher an dieser wirtschaftsverfassungsrechtlichen Grundannahme, die auch bei der Handwerksordnung Pate gestanden hat, nichts geändert.

Die Aufnahme von Arbeitsvertretern in die Vollversammlung und den Vorstand der Handwerkskammern hat jedoch zur Folge gehabt, daß zwischen dem Recht der Industrie- und Handelskammern und dem Recht der Handwerkskammern ein Unterschied eingetreten ist, in dem sich die fundamentale Zwiespältigkeit und Fehlerhaftigkeit des Rechts unserer produktiven Wirtschaft spiegelt. Woher diese Fehlerhaftigkeit der Ordnung unserer produktiven Wirtschaft letzten Endes rührt, soll im folgenden noch eingehender dargelegt werden.

Zu diesem Zweck sei die Welt und der Geist jener Zeit ins Gedächtnis gerufen, in welcher die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Industrie- und Handelskammern in Deutschland geschaffen wurden. Es war die Zeit des Hochkapitalismus, in der die Arbeiter (Arbeitnehmer) bestenfalls „Gehilfen“, wenn nicht gar lebendige Werkzeuge des Arbeitgebers-Unternehmers waren. In dieser Zeit herrschte bei den „Eigentümern“ der Unternehmungen und ihren Beauftragten, der soziologischen Gruppe der Unternehmer, ein nach ihrer Ansicht unbestreitbares und unveränderliches Dogma, nämlich daß sie von ihrem Eigentum an den Produktionsmitteln her die Herren im wirtschaftlichen Produktionsbereich seien, die Arbeitnehmer dagegen angedungene Helfer und Objekte ihrer ökonomischen und produktiven Entscheidungen, daß der Gewinn selbstverständlich nur dem Faktor Kapital, den Eigentümern der produzierten Produktionsmittel zufließen könne und nicht auch dem Faktor Arbeit, den Arbeitskräften, daß die Arbeitnehmer mit Lohn für ihre Leistungen abzufinden seien und daß damit alle ihre Ansprüche für ihre Leistung abgegolten seien, daß sie nicht zum Unternehmen selbst zählten, sondern daß nur die Sachwerte das „Unternehmen“ darstellten und vieles andere mehr.

Diese Auffassung hat sich bei vielen Kapitaleignern und „Eigentümern“ von Unternehmungen bis in die heutige Zeit erhalten. Sie ist auch heute noch das wirtschaftstheoretische Bekenntnis der meisten Eigentümer-Unternehmer und der „geistige“ Grund des in vielen Staaten bestehenden privatkapitalistischen oder genauer gesagt oligarchisch-plutokratischen Systems der produktiven Wirtschaft, das in eklatantem Widerspruch zu der in solchen Ländern meist proklamierten demokratischen staatspolitischen Verfassung steht¹⁾.

In diesem keineswegs demokratiegesättigten Wirtschaftsbereich unserer Gesellschaft stehen die Industrie- und Handelskammern in ihrer heutigen Gestalt und im Range von Körperschaften öffentlichen Rechts gewissermaßen als das Sanktuarium der Gottheit Plutokratia. Selbst zwei Weltkriege mit ihren umwälzenden Folgen auf staatspolitischem und gesellschaftspolitischem Gebiet haben in bezug auf das Kammerssystem in der Wirtschaft der sogenannten freien Welt kaum Spuren hinterlassen.

1) In den sozialistischen Ländern hat man zwar diese Plutokratie, die Herrschaft der Reichen, beseitigt, aber statt dessen eine staatskapitalistische Ordnung eingeführt, eine politisch-wirtschaftliche Oligarchie, die ebenfalls die Mitscheidung und Selbstverantwortung der Arbeitskräfte als solche im Staatsunternehmen Volkswirtschaft aufhebt und daher auch keine gerechte und menschenwürdige Ordnung darstellt. Von Wirtschaftsdemokratie, Demokratie in der produktiven Wirtschaft im Sinne eines Rechtes aller Leistungsverbundenen auf Herrschaftsverbundenheit kann weder in der „kapitalistischen Wirtschaft“ noch in der „sozialistischen Wirtschaft“ die Rede sein. Dazu bedarf es des Rechtes aller auf Mitherrschaft aufgrund der Tatsache der Mitleistung aller.

Um den grundsätzlichen sachlogischen Ansatzpunkt zu einer Reform dieser Institutionen und ihre Einordnung in eine demokratische Gesellschaft zu finden, müssen wir zurückgehen auf die Frage: Was ist ein Wirtschaftsunternehmen? — denn die Industrie- und Handelskammern sollen ja Förderungseinrichtungen für die produktive Wirtschaft und deren Unternehmungen sein. Eine einwandfreie Definition des Unternehmensbegriffes ist also für eine sachlogische Konzeption vom Aufbau und Zweck der Industrie- und Handelskammern unumgänglich. Ein Wirtschaftsunternehmen ist nicht nur eine irgendwie geartete Eigentumsache. Eigentum, das Eigentümer einsetzen, worin ihre typische Faktorleistung besteht, ist selbstverständlich im Unternehmen vorhanden und wirksam. Ohne Produktionsanlagen keine Produktion. Aber ohne Arbeit an den Anlagen kommt auch kein Produkt zustande. Unternehmung ist Aktion, ist Leistung in Verbundenheit, ist Sacheinsatz und Arbeitseinsatz, ist also ein Personenverbund. Das II. Vatikanische Konzil sagt hierzu: „In Wirtschaftsunternehmen stehen *Personen miteinander im Verbund*“, das heißt, das Wirtschaftsunternehmen ist ein Personenverbund von Sacheinsetzern und Arbeitseinsetzern (der Faktoren Kapital und Arbeit, der Kooperatoren und Koproduzenten Kapital und Arbeit), die leistungsverbunden den wirtschaftlichen Erfolg anstreben, und die beide ökonomisch unentbehrlich sind, um diesen Erfolg zu erreichen. Ihnen stehen daher auch im Unternehmen gleiche Verfassungs- und Herrschaftsrechte zu. Deren wesentlichstes besteht darin, daß sie beide die Unternehmensspitzenexekutive, die Unternehmensleitung, den „Faktor Unternehmer“, zu seiner Führungsfunktion zu legitimieren haben. Wenn wir dieser Auffassung folgen, dann gelangen wir im Unternehmen und darüber hinaus in der ganzen Wirtschaft und schließlich auch in der Organisation der Industrie- und Handelskammern sowie der übrigen Kammern zu einer sachlogischen und wirtschaftsdemokratischen Verfassung und Gestaltung. Denn dann gehört die Verfassung der Kammern in diese Überlegungen mit hinein, und auch in diesen Kammern sind denknotwendig und verfassungsrechtlich die Faktoren Kapital und Arbeit als gleichberechtigte Legitimatoren durch Vertreter in der gesetzgebenden Versammlung der Kammern zu institutionalisieren, und zwar beide gleichen Rechts.

III

Die konkreten Folgerungen aus der ökonomischen Parität der Faktoren Kapital und Arbeit für die Zielsetzung und den Aufbau der Industrie- und Handelskammern sind somit unbestreitbar folgende:

1. Zuordnung dieser Kammern als Förderungsorgane wirtschaftlicher Bereiche auf die Wirtschaftsunternehmungen, das heißt auf die *Leistungsverbände* der Faktoren Kapital und Arbeit und nicht mehr nur auf die *Förderung* der Eigentümer-Unternehmer, den Faktor Kapital und seiner Beauftragten. Die Aufgabenstellung der Kammern (und zwar für alle Wirtschaftsbereiche) könnte man bei dieser wesentlichen Zweckveränderung folgendermaßen allgemein umschreiben:

Die Kammern haben:

- a) die gemeinsamen Interessen des von ihnen vertretenen Wirtschaftszweiges zu wahren und durch eigene Einrichtungen zu fördern;
- b) den ihnen zugehörigen Betrieben und Unternehmungen in allen Fragen der Produktion und des Absatzes beizustehen;
- c) den Staat, die regionalen und lokalen Behörden sowie die Gerichte sachverständig und gutachterlich in bezug auf Angelegenheiten ihres Wirtschaftszweiges zu unterstützen;
- d) die Berufsbildung und Berufsausbildung durch Errichtung von Schulungseinrichtungen, Wissensvermittlung und Abhaltung von Lehrabschlußprüfungen mit sicherzustellen.

In dieser Formulierung ist die Akzentverschiebung vom Unternehmer auf die Unternehmung von äußerster Wichtigkeit. Ob man den paritätisch und demokratisch verfaßten Kammern ihre bisherige Bezeichnung: Industrie- und Handelskammer (Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer) beläßt, oder ob man sie Wirtschaftskammern für den Bereich der Industrie, des Handwerks, der Landwirtschaft nennen wird, ist von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend ist die Parität von Kapital und Arbeit in ihrem Aufbau und damit ihre Einordnung in eine demokratisierte Wirtschaft und ihre Übereinstimmung mit demokratisch verfaßten (noch zu verfassenden!) Wirtschaftsunternehmen.

2. *Paritätische Besetzung* des legislativen Organs solcher Kammern, das heißt, die Mitglieder- oder Vollversammlung ist mit der gleichen Zahl von Vertretern des Faktors Kapital und des Faktors Arbeit aus den Unternehmungen des Kammerbezirks zu besetzen. Ein Präsentationsrecht der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ist für eine festzulegende Quote der Vertreter zu gewährleisten.

3. Wahl des Präsidiums und des Präsidenten durch die paritätisch besetzte Vollversammlung, wobei also durchaus möglich ist, daß der Präsident auch vom Faktor Arbeit und seiner Vertretung gestellt werden kann und nicht nur vom Faktor Kapital. Dies mag zwar für manche „Inhaber“ ein furchtbarer Gedanke sein. Es sei aber daran erinnert, daß es auch im Rahmen der Universitätsreformen zu dem von manchen für unerhört gehaltenen Ergebnis gekommen ist, daß zum Präsidenten ein Assistent gewählt wurde und daß sich unterdessen herausgestellt hat, daß so einer tatsächlich auch präsidieren kann.

4. Paritätische Besetzung der Bildungsausschüsse und sonstiger Gliederungen.

Man könnte nun die Frage stellen: Ist es nicht auch möglich, diesen grundsätzlichen Überlegungen Rechnung zu tragen durch öffentlich-rechtliche *Arbeitskammern* (Arbeitnehmerkammern, wie man begrifflich ungenau zu sagen pflegt), die man den heutigen Industrie- und Handelskammern an die Seite oder gegenüberstellen könnte?

Die Antwort auf diese Frage ist folgende: Dann wird in einem solchen doppelseitigen Kammersystem dasjenige auseinandergetrennt, was in der wirtschaftlichen Wertschöpfung, das heißt in den Wirtschaftsunternehmungen sachlich notwendig aufeinander angewiesen und persönlich miteinander leistungsverbunden ist; dann werden gemeinsame Aufgaben, wie zum Beispiel die Förderung der Berufsbildung und Berufsausbildung, soweit sie seitens der Wirtschaft erfolgt, auf *zwei* Ebenen betrieben, Aufgaben, die im Grunde bei allen verschiedenen Interessen der Faktoren Arbeit und Kapital nur *gemeinsam* von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gedeihlich betrieben werden können, zum Beispiel die Erstellung von Ausbildungsregeln, die Abnahme von Prüfungen usw.

Die Arbeitgeber-Unternehmerorganisationen und die Gewerkschaften haben ihrer Natur nach verschiedene Zielstellungen. Sie sind Interessenten- und Interessenorganisationen. Auf der Seite der Kapitaleigner besteht dieses Interesse meist in der erstrebten Rendite, auf der anderen Seite, der Arbeitnehmer, ist es die leistungsgerechte Vergütung und die Sicherheit des Arbeitsplatzes. Die Faktororganisationen müssen deshalb auch eigenständig und unabhängig voneinander sein. Ihre Zwangsehe in der Arbeitsfront des Dritten Reiches war daher auch eine widernatürliche Verbindung zweier unvereinbarer Gruppen, die einzig den Zweck hatte, sie beide zwangsvereint dem autoritären System unterzuordnen und diesem dienstbar zu machen. Bei den öffentlich-rechtlichen Kammern für einen Wirtschaftsbereich, die man demgemäß auch am besten als Wirtschaftskammern bezeichnen sollte, geht es dagegen für alle Beteiligten, sowohl die Eigentümer als auch die Arbeitskräfte, die Faktoren Kapital und Arbeit (einschließlich des von ihnen legitimierten funktionalen Unternehmers) als Kooperatoren um die wirtschaftliche Leistung als Ganzes, das heißt, um das, was den Unternehmungen oder Leistungsverbänden selbst (und der betreffenden Branche) dienlich ist.

Getrennte Interessenorganisationen für die *Faktoren* Kapital und Arbeit und gemeinsame Förderungskammern für die *Personenverbände* Unternehmungen sind also kein Widerspruch, sondern von verschiedenen Zielsetzungen her (einerseits Gruppeneinsatz mit Interessenfolgen der Gruppenzugehörigen, andererseits Verbundleistung mit Wirtschafts- und Unternehmungserfolg der Verbundenen) bedingt. Wenn man also Arbeitskammern als Parallelorgane zu den heute bestehenden Industrie- und Handelskammern (oder Handwerkskammern) errichten würde, dann würde man gerade *nicht* das gemeinsame demokratisch konstituierte Gefüge einer umfassenden öffentlich-rechtlichen Schutz- und Förderungsinstitution für den Wirtschaftsbereich und dessen Unternehmungen schaffen, sondern solche Arbeitskammern wären gewissermaßen Fortsetzungen der Gewerkschaften oder gar Konkurrenzorganisationen zu diesen, und die ihnen gegenüberstehenden Industrie- und Handelskammern blieben oder würden noch stärker Fortsetzungen der Arbeitgeber- und Unternehmerverbände. Eine demokratisch verfaßte produktionselle Wirtschaft, in der die Faktoren in Unternehmungen kooperieren, erfordert also demokratisch verfaßte, paritätisch besetzte Wirtschaftskammern als Schutz- und Förderungsorgane der Wirtschaftsbereiche und gerade nicht die in die reine Interessenwahrung der Eigentümer und Unternehmer abgeglittenen Industrie- und Handelskammern, aber ebensowenig auch Arbeitnehmerkammern.

IV

Was ich bisher ausgeführt habe, gilt natürlich auch für die Spitzenorgane, in denen heute die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern eines größeren regionalen Gebietes oder der Bundesrepublik zusammengefaßt sind, zum Beispiel für den Industrie- und Handelstag oder den Deutschen Handwerkskammertag. Auch sie müssen in die Reform einbezogen werden unter dem Grundsatz der Parität von Kapital und Arbeit und dementsprechend in ihrer Besetzung und ihrem organisatorischen Gefüge umgebildet werden. Bei einem konsequenten Stufenaufbau von demokratischen Förderungsorganen für die gewerbliche Wirtschaft würden sie allerdings ein anderes Gesicht und Gewicht erhalten und dies nicht nur in wirtschaftspolitischer, sondern in deren Auswirkung auch in staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Hinsicht. Wenn man nämlich den Gedanken der Parität von Kapital und Arbeit im Bereich öffentlich-rechtlicher Förderungsorgane für das Wirtschaftsleben und für die produktionselle Wirtschaft zu Ende denkt, dann ist das System paritätisch besetzter Wirtschaftskammern durch paritätisch besetzte Landeswirtschaftsräte und darüber hinaus durch einen ebenfalls paritätisch besetzten Bundeswirtschafts- (und Sozial-)rat zu ergänzen, und alle diese Institutionen sind als Körperschaften öffentlichen Rechts auszuweisen.

Diese demokratische Gesamtorganisation von Förderungsinstitutionen für die bundesdeutsche Wirtschaft entspräche dem repräsentativ-demokratischen Aufbau der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik. Durch ihn würde den staatspolitischen Parlamenten und Regierungen auf Landes- und Bundesebene die informatorische und beratende Mitarbeit der demokratisch verfaßten Wirtschaft zugebracht.

Zum Schluß sei noch eine Bemerkung über den Status öffentlich-rechtlicher Körperschaften angefügt, den die heutigen Industrie- und Handelskammern besitzen und der auch für die Wirtschaftskammern zu fordern ist, der bei allen Überlegungen zur Reform des Kammerwesens nicht aufgegeben werden darf.

Man hat einmal in den Gewerkschaften erwogen, daß für den Fall, daß der Gesetzgeber sich weigern würde, die Industrie- und Handelskammern in paritätisch besetzte Kammern umzuwandeln, man fordern müsse, daß den jetzigen Kammern zumindest der Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu entziehen wäre. Dies ist keineswegs der richtige Weg, um dem anvisierten Ziel einer demokratischen Verfassung des Kammer-

wesens näher zu kommen. Denn dies hätte zur Folge, daß die Industrie- und Handelskammern dann weiterbestünden als Einrichtungen des privaten Rechts, als privatrechtliche Vereine der Eigentümer-Unternehmer, und damit als Vereine, die niemals dem Gedanken der Mitbestimmung des Faktors Arbeit oder der Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie geöffnet werden könnten. Sie wären private Vereinigungen der Industriellen und Händler unter sich, und auch die ihnen gegenüber zu errichtenden Arbeitnehmerkammern könnten folgerichtig nur solche Vereinigungen des privaten Rechts für die Arbeitnehmer unter sich sein. Es bestünden dann zwei privatrechtliche Schutz- und Förderungsinstitutionen in der Nachbarschaft der Arbeitgeber-Unternehmerverbände und der Gewerkschaften, bei denen die Förderung nicht mehr abgestellt wäre auf die Unternehmungen, die Leistungsverbände selbst, sondern auf die Interessen der Faktoren in den Leistungsverbänden. Und die Mitbestimmung, die ein Rechtsanspruch aus der Leistungsverbundenheit der Faktoren im Unternehmen ist (sowohl was die Legitimation der Unternehmensführung angeht = Unternehmensmitbestimmung, als auch was die Beteiligung an den Kammern und ihrer Führung angeht — Kammermitbestimmung) wäre in einem solchen Kammersystem nebeneinander bestehender privater Vereinigungen nicht mehr möglich, da der Verein der Industriellen und Händler natürlich keine „Fremdlinge“ aufnehmen könnte und wollte; denn für diese wäre ja ihre Arbeitskammer da.

Dahin käme man also, wenn man die Alternative stellt: Entweder paritätisch besetzte Kammern (hilfsweise Parallelorgane Arbeitskammern) oder Entzug des Status öffentlichen Rechts bei den Industrie- und Handelskammern. Die Forderung nach Mitbestimmung im Kammersystem würde gerade durch diese Alternative frustriert. Die sachlogische demokratische Forderung zur Reform der Industrie- und Handelskammern kann also nur lauten: Paritätisch besetzte Wirtschaftskammern als Körperschaften öffentlichen Rechts²⁾.

2) Die DGB-Vorschläge zur Mitbestimmung im gesamtwirtschaftlichen Bereich vom 11. 2. 69 enthalten die Forderung auf Errichtung eines Wirtschafts- und Sozialrates auf Bundesebene, sowie von vergleichbaren Räten auf der Ebene der einzelnen Länder, und von paritätisch besetzten Wirtschaftskammern anstelle der Industrie- und Handelskammern. Sie stimmen also mit der vorgelegten Auffassung überein.